



ÖSTERREICHISCHE
ÄRZTEKAMMER

**VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG
EINER BEARBEITUNGSGEBÜHR**

Konsolidierte Fassung¹

**Stammfassung in Kraft getreten am 13.9.2005,
zuletzt geändert am 17.12.2013**

¹ Konsolidierung bedeutet, dass in einer Rechtsvorschrift sämtliche später kundgemachten Änderungen und Berichtigungen eingearbeitet wurden. Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich.

Aufgrund § 13 b Ärztegesetz 1998 wird die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für den für die Durchführung der Verfahren entstehenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) verordnet:

§ 1: Der Antragsteller hat für die in den Angelegenheiten der §§ 5a, 9, 10, 11, 13, 14, 14a, 15 Abs 2, 3 und 4, 32, 33, 35, 37, 39 Abs 2 und § 40 Abs 7 Ärztegesetz durchzuführenden Verfahren eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr fließt der Österreichischen Ärztekammer zu.

§ 2. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren abschließende Erledigung der Österreichischen Ärztekammer dem Antragsteller zugestellt wird.

§ 3. Die Bearbeitungsgebühr ist innerhalb von drei Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld durch Überweisung auf das Konto der Österreichischen Ärztekammer zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr gilt mit dem Zeitpunkt als entrichtet, in dem sie dem Konto der Österreichischen Ärztekammer gutgeschrieben wurde.

§ 4: Die Bearbeitungsgebühr für die in § 1 angeführten Verfahren ist – mit Ausnahme der in §§ 4a und 4b genannten Anträge - für jeden verfahrenseinleitenden Antrag gesondert zu entrichten.

§ 4 a: Ein gemeinsam gestellter Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte (§ 9 Abs 1, § 10 Abs 1, § 11 Abs 1 und § 13 Abs 1 Ärztegesetz) und Festsetzung einer Ausbildungsstelle (§ 10 Abs 3, § 11 Abs 3 und § 13 Abs 3 Ärztegesetz) ist einmal zu vergebühren.

§ 4 b: Ein gemeinsam gestellter Antrag auf Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt eines Sonderfaches und Additivfach ist einmal zu vergebühren. Werden im Zuge der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Additivfach mehrere Anträge zur Anrechnung eingebracht, so ist nur der Erstantrag zu vergebühren. Weitere nachfolgende Anträge für die Anrechnung von Ausbildungszeiten für dieselbe Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Additivfach sind gebührenfrei.

§ 5. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Tarif.

§ 6. Diese Verordnung tritt gemäß § 195 Abs 6a Ärztegesetz 1998 nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Internet in Kraft.

TARIF über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr

1. Bearbeitungsgebühr für
Verfahren gem. §§ 9, 10, 11 und 13 ÄG€ 268,00
2. Bearbeitungsgebühr für
Verfahren gem. § 32 Abs 1 und § 33 Abs 1 ÄG€ 135,00

3. Bearbeitungsgebühr für
Verfahren gem. § 32 Abs 6 und § 33 Abs 6 ÄG.....€ 64,00
4. Bearbeitungsgebühr für
Verfahren gem. § 35 Abs 2 ÄG.....€ 159,00
5. Bearbeitungsgebühr für
Verfahren gem. § 35 Abs 4 ÄG.....€ 56,00
6. Bearbeitungsgebühr für
Verfahren gem. § 39 Abs 2 ÄG.....€ 133,00
7. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gem. §§ 14 und 14 a Abs 1 ÄG
a) Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie
in der Ärzteliste eingetragen waren.....€ 246,00
8. Bearbeitungsgebühr für die Gleichwertigkeits-Bescheinigung
ausländischer Fortbildungslehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen
für NotärztInnen gem. § 40 Abs 7
a) unter Beiziehung der Anerkennungskommission € 119,00
b) ohne Beiziehung der Anerkennungskommission € 65,00
9. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen
für Migrationszwecke gem. § 15 Abs 2, 3 und 4.....€ 35,00
10. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheits-
bescheinigungen gem. § 30 Abs 2.....€ 20,00
11. Bearbeitungsgebühr für die nicht automatische Anerkennung von
EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen gem. § 5a ÄrzteG
a) ohne Beiziehung eines Fachexperten € 190,--
b) unter Beiziehung eines Fachexperten mit einfachem
Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung € 490,--
c) unter Beiziehung eines Fachexperten mit einfachem
Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung € 635,--
d) unter Beiziehung eines Fachexperten mit umfangreichem
Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung € 1.090,--
e) unter Beiziehung eines Fachexperten mit umfangreichem
Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung € 1.235,--
12. Bearbeitungsgebühr für die Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation des
Dienstleistungserbringers gem. § 37 Abs 5, 6 und 7 ÄrzteG
a) ohne Beiziehung eines Fachexperten € 190,--
b) unter Beiziehung eines Fachexperten mit einfachem
Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung € 490,--
c) unter Beiziehung eines Fachexperten mit einfachem
Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung € 575,--
d) unter Beiziehung eines Fachexperten mit umfangreichem
Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung € 1.090,--
e) unter Beiziehung eines Fachexperten mit umfangreichem
Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung € 1.175,--

Erklärung:

- § 9 Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin
- § 10 Verfahren zu Anerkennung als Ausbildungsstätte und Festsetzung von Ausbildungsstellen für die Ausbildung zum Facharzt
- § 11 Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte und Festsetzung von Ausbildungsstellen für die Ausbildung in einem Additivfach
- § 13 Verfahren zur Anerkennung eines selbständigen Ambulatoriums als Lehrambulatorium
- § 14, § 14a Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten
- § 15 (2, 3, 4) Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke
- § 30 (2) Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen
- § 32 Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in Krankenanstalten
- § 33 Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur selbständigen freiberuflichen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt
- § 35 Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken
- § 39 (2) Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland absolvierten arbeitsmedizinischen Ausbildung
- § 40 (7) Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Fortbildungslehrgänge und nicht approbierter Fortbildungsveranstaltungen für NotärztInnen

Stand Dezember 2013